Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 1. Пятница, 2. Января. | Freitag, 2. Januar. 1859.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. | Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершей Катарины Шарлотты Янсонъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сей публикаціи и не позднѣе 19. Іюня 1859 года, съ противномъ случаѣ не истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, Декбр. 19. дня 1858 г.
№ 792. 3

Proclam.

Von dem Waisengericht der Kaiserlichen Stadt Riga werden alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Catharina Charlotte Jannsohn irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 19. Juni 1859 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 19. December 1858.
Nr. 792. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ Ю. ф. Кубе.
Старшій Секретарь А. Блюменбахъ.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Cube.
Aelterer Secretair A. Blumenbach.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. | Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Gemäß dem Ukase Eines Dirigirenden Senats vom 20. November c. sub Nr. 46676, hat Seine Kaiserliche Majestät Allerhöchst zu befehlen geruht, den Russischen Unterthan Eduard Stephani als Neapolitanischen Consul in Riga anzuerkennen; als welches hiedurch von dem Livländischen Civil-Gouverneur zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung publicirt wird bei dem Auftrage, dem Herrn Stephani in der Ausübung seines Amtes auf sein Verlangen allen Schutz und Beistand angedeihen zu lassen. Nr. 13005.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Jegor v.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 2. Января 1859. № 1. Freitag, den 2. Januar 1859.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrate.

Das Leben eines Baumes *).

Das Leben eines Baumes ist dem Leben einer einzelligen Pflanze ganz gleich; es findet nur der Unterschied statt, daß in einem Baume gewissermaßen ein ganzer großer Staat von vielen Billionen Zellen vorhanden ist, die gemeinsam leben und in welchen deshalb eine höhere Organisation eintritt.

Ein einfaches Schimmelpflänzchen, das nur aus einer einzigen Zelle besteht, nimmt ebenso gut Speisen in sich auf, wie ein großer Baum, wächst ebenso wie dieser und scheidet gleich diesem auch neue Zellen aus, welche neue Pflänzchen hervorrufen. Aber es gleicht das Leben eines solchen Pflänzchens dem Leben eines einzelnen Menschen auf einer wüsten Insel, während das Zellen-Leben in einem Baume dem Leben des Einzelnen in einem großen Staate gleicht. Ein Einsiedler muß alles, was er zum Leben bedarf, sich selber zu beschaffen suchen. Er muß für sich selber Bäcker und Koch, Baumeister, Schneider, Schuhmacher, Arzt u. s. w., Alles in einer Person sein; in einer geordneten Staatsgesellschaft ist dies nicht nöthig, hier verrichtet der Einzelne nur eine Art Arbeit, die allen Uebrigen zu Gute kommt. Die Menschen theilen sich in die Arbeiten. Einige übernehmen das Backen für alle Uebrigen, Andere übernehmen das Schneidern, wieder Andere versorgen alle Uebrigen mit Schuhwerk, und diese Theilung all' der Arbeiten, die eigentlich Jeder für sich selber machen müßte, geht so weit, daß ein Mensch sich sehr wohl befindet, sobald er sich nur die Fertigkeit in einer einzelnen Arbeit erworben hat und diese auch ausübt.

Den Zellen eines Baumes geht es ebenso. Die Wurzelzellen nehmen die Nahrung aus dem Boden; aber nicht für sich allein, sondern für alle Zellen des Baumes. Sie verrichten eine Arbeit, die die übrigen Zellen nicht verstehen. Die Nahrung theilt sich den Zellen des Stammes mit und diese leisten dafür eine andere Arbeit. Sie bilden sich zu massiven Trägern der Krone des Baumes aus. Die Zellen des Stammes führen ein ganz eignes Leben und verrichten eine ganz eigenthümliche Arbeit, die wir in Kürze kennen lernen müssen.

Wer schon einmal beobachtet hat, wie es Bäume in Wäldern giebt, welche inwendig ganz und gar ausgefault und hohl sind, die aber trotzdem Blätter und Früchte tragen, der wird schon die Bemerkung gemacht haben, daß eigentlich die Nahrung des Baumes nicht durch den ganzen dicken Stamm aufsteigt, sondern nur durch die unter der Borke des Stammes liegende Schicht. Und so ist es auch. Ein Baum stirbt ab, sobald man an irgend einer Stelle des Stammes einen Schnitt rings durch die Borke und die unter ihr liegende Schicht macht.

In der That nimmt an dem eigentlichen Leben des Baumes nur immer die äußerste Schicht des Stammes Theil. Die Zellen dieser Schicht befinden sich in jener Thätigkeit, welche wir an den Zellen überhaupt kennen gelernt haben. Allein dies währt nur durch die Sommerzeit. Mit Eintritt des Herbstes beginnen die Wände der Zellen sich zu verdicken, so daß sie ihren flüssigen Inhalt verlieren und sich statt dessen mit einer festen Masse ausfüllen, aus welcher früher nur die Wand der Zelle bestand. Im gewöhnlichen Leben nennt man diese Masse die Holzmasse. — Mit jedem neuen Jahr bildet sich rings um den ganzen Stamm eine neue Schicht von Zellen, die am Leben des Baumes Theil nehmen, während die vorjährigen Schichten, die verholzt sind, nur dazu dienen, den ganzen Bau zu tragen. Durchschneidet man einen Baumstamm, so kann man auf der Schnittfläche sehr deutlich die Kreise sehen, welche mit jedem Jahr entstanden sind so daß man an der Zahl derselben mit voller Bestimmtheit das Alter des Baumes abzählen kann.

Verrichten so die Zellen des Stammes eine ganz andere Arbeit als die der Wurzeln, und kann man diese als die festen Stützen des ganzen Zellenstaates ansehen, so haben Zweige und Blätter wieder eine ganz andere Arbeit zu verrichten, die Bestimmung ihres Lebens ist wiederum eine andere.

Ein Baum zieht seine Nahrung meist aus der Erde; aber einen Haupt-Nahrungsstoff, die Kohlensäure, entnimmt er auch aus der Luft, und dies geschieht vornehmlich von den Blättern.

In der Luft ist immer ein kleiner Theil Kohlensäure beigemischt. Diese Kohlensäure bildet eine Speise der Pflanze und zu diesem Behuf besitzen die Blätter außerordentlich feine Oeffnungen, durch welche die Kohlensäure von den Pflanzen aufgenommen wird. Der große Reichthum an Blättern, welche jeder Baum besitzt, ist deshalb nöthig, damit der Baum stets von einer großen Masse Luft umgeben ist. Jedes einzelne Blatt eines Baumes ist mit unzähligen Oeffnungen zur Einnahme der Kohlensäure ausgestattet, und es vermag daher ein Baum hinreichend diese seine Speise aus der Luft zu beziehen, obwol nur die Kohlensäure in sehr geringer Portion der Luft beigemischt ist.

Aber auch eine Ausscheidung unbrauchbarer Stoffe geschieht durch die Blätter. Die Blätter dunsten Wasser aus und geben namentlich im Sonnenschein Sauerstoff von sich. Die Blätter also, die ebenfalls nichts sind als aneinandergefügte feine Zellen, verrichten eine besondere

*) Wir verweisen auf die Aufsätze in den Nummern der Gouv.-Ztg. 124, 125 u. 128 vom J. 1858.

Sivers kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Intestaterben des weil. dimittirten Capitains Carl v. Grochowsky, nemlich der verwittweten Capitainin Charlotte v. Grochowsky geb. Knoche und deren Tochter Emilie verehelichten Gustavson am 14. October d. J. abgeschlossenen, nebst einem Nachtrag vom 27. Oct. d. J. versehenen und am 28. October ej. ai. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 14 500 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Smiltenschen Kirchspiele belegene Gut Raudenhof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der in dem Punkt 2 des zwischen den Erben des weil. Philipp v. Grochowsky am 29. März 1826 abgeschlossenen und am 17. Juni 1841 corroborirten Erbtheilungs-Transacts sub litt. a, b & c von dem weil. dimitt. Capitain Carl v. Grochowsky übernommenen, nach Angabe der Intestaterben desselben längst berichtigten, jedoch nicht in genügender Gestalt quittirten Zahlungen, nemlich:

a) an die verwittwete Frau v. Knoche geb. v. Grochowsky zweihundert Rbl. S. Erbtheil,
b) an die Frau Martha Rosenkron geb. Knoch, einhundert Rbl. S. Erbtheil nebst dem diesen zwei Posten transactlich zu Grunde liegenden, jedoch abhanden gekommenen schiedsrichterlichen Laudo vom 16. Juli 1825, und
c) an die Wittwe des weil. Lieutenants Magnus v. Grochowsky verehelichte Grün geb. Schoen bis zum 1. Januar 1827 auszuzahlende sechsundsechszig zweidrittheil Rbl. S.-M.

formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch sämmtlicher Inhaber der auf das Gut Raudenhof ingrossirten und laut dem am 28. October d. J. corroborirten Contract übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Raudenhof sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der Frist von Jahr und Tag, d. i. ein Jahr sechs Wochen und drei Tage, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der vorbezeichneten Schuldposten von 200, 100 und 66⅔ Rbl. S.-M. nebst schiedsrichterlichem Laudo vom 16. Juli 1825 innerhalb der Frist von sechs Monaten und nachfolgenden zwei Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Raudenhof sammt Appertinentien und Inventarium dem Jegor v. Sivers erb und eigenthümlich adjudicirt, die obbezeichneten Schuldposten von 200, 100 und 66⅔ Rbl. S.-M. nebst schiedsrichterlichem Laudo vom 16. Juli 1825 aber für nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 12. December 1858.

Nr. 4674. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimitt. Obristlieutenants Constantin Baron v. Budberg, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen weiland Herrn Major Leonhard Baron von Budberg und dessen gleichfalls verstorbene Ehegattin Charlotte Baronin von Budberg geb. von Stryk, modo deren Nachlaß, oder an das zu diesem Nachlasse gehörige, dem Herrn Supplicanten zufolge eines mit seinen Miterben am 10. Juni 1850 abgeschlossenen landwaisengerichtlich ratihabirten und am 8. März 1851 corroborirten Erbtheilungs-Transacts für die Summe von 44,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Fierenhof sammt Appertinentien und Inventarium, resp. als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction, Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Transigenten wegen deren in dem Gute Fierenhof radicirten Erbquoten, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von Jahr und Tag d. i. ein Jahr, sechs Wochen und 3 Tage mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, der oberwähnte Transact als rechtsgiltig anerkannt und das Gut Fierenhof sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Herrn Obristlieutenant Constantin Baron von Budberg erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 18. December 1858.

Nr. 4789. 1

Arbeit, die dem ganzen Baum zu Gute kommt, und bilden daher den nützlichen und thätigen Bürger im Haushalt des großen ganzen Zellenstaates, den ein Baum darstellt.

Das Leben eines Baumes ist von seiner Entstehung bis zur Zeit seiner Blüthe und Befruchtung einigermaßen erklärlich durch das gemeinsame Leben der Zellen, aus welchen er besteht. Das Räthselhafte im Leben eines Baumes ist nicht viel größer als das Räthsel im Leben einer einzelnen Zelle. Denn ein Baum ist nichts als ein Staat einzelner Zellen.

Bei der Blüthe und Befruchtung aber tritt ein neues Räthsel ein, dessen Lösung schon bei weitem schwieriger ist.

Ein jeder Baum, sowie jede Pflanze überhaupt entwickelt zu einer bestimmten Zeit eigenthümliche Blüthen. Diese Blüthen sind in Wahrheit auch nur ein Gewebe von Zellen. So verschieden sie auch an Farbe, Gestalt, Geruch und Inhalt sind, so entstehen sie doch an sich nicht anders als diejenigen Zellen, die etwa Blätter bilden; aber in der Blüthe liegt ein bestimmter Zweck, der nicht mehr mit dem Baum in Verbindung steht, sondern einzig und allein darauf ausgeht, einen Theil des Baumes vom Baume zu trennen und einen neuen Baum entstehen zu lassen, der mit dem alten nicht mehr im Zusammenhang ist.

So lange man von dem Zweck der Blüthe absieht, kann man sich vorstellen, daß in jeder Zelle des Baumes einzig und allein Kräfte thätig sind, durch welche neue Zellen gebildet werden. Entständen auch aus diesen Zellen ohne Weiteres Blüthen und Früchte, so würde man sich vorstellen können, daß ein gewisser Ueberschuß, den der Baum an Säften und Kräften habe, durch die Früchte abgethan werde. Allein das ist nicht der Fall; es geht vielmehr mit einer Blüthe, die Frucht werden soll, etwas Räthselhaftes vor, das nicht mehr in der Zelle selber steckt, sondern von außen her in sie zu diesem bestimmten Zweck hineingetragen wird. Wir meinen: die Befruchtung.

Um dieses Räthselhafte so recht einzusehen, müssen wir noch an Folgendes erinnern.

Jedermann weiß es sicherlich, daß man von einem Baum nur einen kleinen Zweig abzuschneiden und diesen in die Erde zu stecken braucht, um einen jungen Baum entstehen zu lassen. In der Rinde des Zweiges sitzen nämlich Wurzelzellen, in dem Zweige selbst existiren Stammzellen, an diesen befinden sich auch Stengel- und Blattzellen, so daß ein kleiner Zweig eigentlich ein kleiner Baum ist. Steckt man ihn in die Erde, so giebt man ihm Gelegenheit, seine Wurzelzellen reicher zu entwickeln und schlägt er erst Wurzel, so vermehren sich seine übrigen Zellen ganz naturgemäß; er wächst also und wird ein neuer Baum.

(Fortsetzung folgt.)

Schweizer Pferdezucht.

Die Schweiz hat einen mehr oder minder eigenthümlichen, jedoch nicht genau abgegrenzten Schlag von Pferden, der sich vor den schwäbischen und norddeutschen namentlich durch stärkere Knochen, breitere Brust, stärkeres Kreuz und größere Kraft und Dauer im Zuge auszeichnet. Die Schweizerpferde eignen sich ihres schweren Ganges wegen in der Regel nicht zu Reitpferden, dagegen vortrefflich zu Zug- und Kutschpferden, besonders der schöne Freiburger und Emmenthaler Schlag. In Emmenthal und im Canton Schwyz hat man indessen durch Kreuzung mit spanischen und norddeutschen Hengsten auch vorzügliche Reitpferde gewonnen. Die starken Freiburger Pferde, die nach Frankreich ausgeführt und in der Gegend von Lyon zum Schiffziehen verwendet werden, zieht man daselbst den Burgunder Pferden vor. Berühmt sind die Pferde im Kanton Solothurn, wo die Regierung mit Erfolg die Pferdezucht hob; in Bern, wo aus dem Emmenthale oft die schönsten Gespanne als Herrschaftspferde nach Mailand und Frankreich ausgeführt werden; in Schwyz, wo die Pferde des Klosters Einsiedeln im 16. Jahrhundert so berühmt waren, daß sie in Deutschland und Italien für fürstliche und herzogliche Marställe gesucht wurden, und wo es in der Gegend von Yberg und Schwyz jetzt noch prächtige Schwanenhälse giebt; in Unterwalden und Glarus, doch ist die Zucht in letzterem Kanton sehr gesunken. Ehemals trieb Glarus 200 bis 300 Pferde auf den Louisenmarkt, jetzt fast keine mehr. Im St. Gallischen wird im Bezirk Gaster in den ehemaligen Herrschaften Sar und Verdenberg die Pferdezucht betrieben, ebenso in Appenzell, Innerrohden, in den Urnascherbergen, im Bünderlande, im Prätigau, Reinwald, in der Gegend von Maienfeld, Zizers, Igis und zwischen Reichenau und Tavetsch, doch überall nur im Kleinen, da der schlechte Zustand der Gemeindeweiden zu einer Veredelung und Hebung der Inzucht nicht ermuthigt. Natürlich hängt der jeweilige Schlag von der gerade benutzten Art der Zuchthengste wesentlich ab.

Auf den Alpen werden den Pferden die feuchten sauern Weideplätze überlassen, wo das Rindvieh nicht gern frißt. Munter treiben sie sich ohne besondere Hut in ihren Revieren umher, die natürlich möglichst steil sein dürfen. So wie die Pferde auf die Alp kommen, werden ihnen die hintern Hufeisen abgenommen. Im Appenzeller Lande, wo die Pferde im Sommer wenig gebraucht werden, und wo sehr große Almen sind, übersommern die meisten auf diesen. Haben die Pferde kein Futter mehr, so laufen sie oft des Nachts viele Stunden weit zum heimathlichen Stalle zurück und setzen frisch über Zäune und Gräben. Tag und Nacht bleiben sie auf dem Gebirge im Freien, wobei sie sehr gesund bleiben und äußerst munter, rasch und lebhaft werden. Sie gewinnen die freie Sommerweide der Alp gewöhnlich außerordentlich lieb, und man hat öfter erlebt, daß Pferde aus dem Thale im Sommer viele Stunden weit in die Alp zurückliefen, auf der sie einen Sommer zugebracht hatten. Ein solches treues Thier mußte daher weit außer Land verkauft werden, weil es selbst nach jahrelanger Gewöhnung im Thale jeden Moment benutzte, um sich davon zu machen, und dann immer auf einer hohen Alp gehalten werden mußte. Ehe man die Pferde von der Alp nimmt, bekommen sie täglich etwas Salz, wodurch das Haar feiner, glatter und blanker wird. Geputzt und gestriegelt werden sie droben nie. Ein erwachsenes Pferd wird im Glarnerlande vier Stöße (d. h. so viel als vier Kühe) im Futter gerechnet und bezahlt 10 bis 12 Fl. Sommerzins; Saugfüllen sind kostenfrei.

Ganz schwere Pferde eignen sich nicht für die Alpensömmerung und werden höchstens als Füllen dahin gebracht. Im Winter haben in den Berggegenden der Schweiz die Pferde oft das sehr beschwerliche Geschäft

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen des Wassili von Zuckerbecker kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche als Erben oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Anforderungen hinsichtlich der von dem weiland Burchard Johann Zuckerbecker zufolge seines am 6. Dezember 1838 errichteten und mittelst am 28. Januar 1844 corroborirten Abscheides des Hofgerichts vom 29. Januar 1844 sub Nr. 170 für rechtskräftig erkannten Testaments zum Besten der nunmehr verstorbenen Elisabeth Wassiljewna von Zuckerbecker mit 150 Rubl. und der gleichfalls verstorbenen Helena Elsingk mit 50 Rubl. S.-M. ausgesetzt gewesenen, auf dem Gute Friedrichshof ruhenden Leibrentenzahlungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification und Deletion dieser nach Anzeige Supplicantis bei Lebzeiten der obgenannten Personen prompt berichtigten, jedoch wegen fehlender Quittungen nicht nachweisbaren, durch deren Ableben nunmehr gänzlich erloschenen Zahlungsverbindlichkeiten, machen zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten und nachfolgenden zwei Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit ihren Ansprüchen, Anforderungen oder Einwendungen hinsichtlich der gedachten Leibrentenzahlungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die oberwähnten beiden Leibrenten-Verhaftungen von resp. 150 Rbl. und 50 Rbl. für nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 17 December 1858. 1

Nr. 4742.

* * *

Am 3. November 1858 ist beim Werroschen Stadtmagistrate corroborirt worden ein zwischen den Erben des verstorbenen Werroschen Hausbesitzers Johann Koljo und dessen ebenfalls verstorbenen Ehefrau Mai Koljo, so wie dem zur Raugeschen Bauergemeinde gehörigen Jaan Kann am 29. October 1858 abgeschlossener Kauf-Contract, mittelst dessen Erstere das ihnen erbrechtlich zugefallene, zum Koljoschen Nachlasse gehörige, sub Nr. 31 in der Stadt Werro belegene Wohnhaus von Holz sammt Nebengebäuden, Garten und sonstigen Appertinentien dem Jaan Kann für die Summe von fünfhundertvierzig Rbl. S.-M. verkauft haben. Der Kauf-Contract ist auf Stempelpapier zu einem Rbl. achtzig Kop. Slb. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. Slb. und an Krepostposchlin à 4% von der Kaufsumme einundzwanzig Rbl. sechszig Kop. S. zur Krons-Casse erhoben worden. Nr. 1047. 1

Werro-Rathhaus, den 27. November 1858.

* * *

Von Einem Kaiserlichen 6ten Rigaschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des im Jahre 1854 auf dem publ. Gute Rujen-Radenhof mit Tode abgegangenen Arrendators Eugen v. Witte irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen und welche sich während dem Laufe des ersten diesseitigen Proclams vom 14. Januar 1855 in dieser Nachlaßsache noch nicht gemeldet, — hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams und spätestens den 9. Juni 1859 sub poena praeclusi bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern präcludirt sein sollen. Denjenigen aber, die sich bereits während dem Laufe des gedachten ersten diesseitigen Proclams in dieser Nachlaßsache gemeldet wird eine abermalige Meldung desmittelst erlassen. Nr. 1081. 1

Metzküll, den 9. December 1858.

Bekanntmachungen.

Vom Livländischen Kameralhofe wird zur Wissenschaft derer, die es angeht, desmittelst bekannt gemacht, daß die Umschreibung der Landbauergemeindeglieder im Jahre 1858 auf Grund der §§ 309 und 325 der Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung vom Anfange des Jahres 1859 bestätigt worden ist. Nr. 12313.

Riga-Schloß, den 24. December 1858

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Kirchspielsrichter Ed. Baron v. Krüdener auf das im Riga-Wolmarschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegene Gut Metzküll um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 2459.

Riga, den 19. December 1858. 1

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Convents



des Holzschlittens aus rauhen und steilen Wäldern zu verrichten. Dazu werden nicht eigentlich Schlitten verwendet, sondern die Balken an ein einfaches Gestell befestigt, mit dem die Thiere muthig den rauhen Weg gehen und oft in hellem Galopp die steilsten Halden hinunterrennen, überhaupt aber eine Muskelkraft und Klugheit beweisen, die in Erstaunen setzt. Sie erhalten im Gebirge keinen Hafer; das feine, aromatische und überaus kräftige Bergheu, das aber nur mit großer Vorsicht verfüttert werden darf, ersetzt das Körnerfutter vollständig und erhält die Thiere kräftig und munter. Viele Pferde werden jetzt noch in den Alpen zum Säumen gebraucht. Ehe die bequemen Wege in den Bergkantonen hergestellt, waren die Saumpferde überhaupt fast die einzigen Transportmittel. Die Saumrosse werden mit vier Butter- oder Käsekübeln beladen und mit einer buntbemalten Wachstuchdecke bedeckt. Langsam und sicher gehen sie auf den oft nur handbreiten Bergwegen mit der schweren Last und treten, da sie in der Regel schon als Füllen die Alpen bezogen haben, auch im steilen Niedersteigen mit einer Sicherheit auf, die bei den Pferden der Ebene nicht zu finden wäre. Im Thale setzt sich oft der Senn, der sie führt, noch zwischen die Kübel auf und galoppirt jodelnd durch die Felder.

Noch müssen wir jene grobknochigen, ausgezeichneten Bergpferde erwähnen, die auf den großen Alpenpässen die Güter- und Postfuhren befördern. Bekanntlich sind im Winter die schönsten Straßen mit viele Klafter hohem Schnee bedeckt, und der Transit geht in kurzen Zickzacklinien den nächsten besten Weg hinauf und hinab in's Thal. Die Postreisenden werden je einer auf einen kleinen Schlitten gepackt, in gute Mäntel gehüllt und mit einem Führer versehen, der auf unebener Route das schwankende Fuhrwerk vorsichtig im Gleichgewicht zu halten hat. Mit außerordentlicher Kraft hält auf der jäh abfallenden Schneebahn das Pferd den gleitenden Schlitten zurück und drückt, je nach Bedürfniß, bald rechts, bald links. Fällt er auf eine Seite, so stemmt das kluge Thier mit aller Macht sich gegen die Schneebahn und bleibt freiwillig stehen, bis Mann und Gepäck wieder ordentlich aufgeladen sind. Ohne diese mächtigen Bergrosse wäre die Winterfahrt über die Pässe der Hochalpen sehr gefährlich. Ihre instinktmäßige Klugheit ist ebenso bewundernswerth wie ihre Geduld, Kraft und Ausdauer. Daß die Kantonalregirungen die Pferdezucht nach besten Kräften zu heben suchen, haben wir schon oben nachgewiesen; indeß hat sich z. B. die Einrichtung der Pferderennen in der Schweiz anders gestaltet wie in den Ländern, welche vorzugsweise Reitpferde erziehen; es sind Wettfahrten daraus geworden, bei denen vorzugsweise auf größere Kraft im Zug Rücksicht genommen wird, und deren letzte im vorigen Juli zu Payerne im Kanton Waadt abgehalten wurde.

Nur in Tessin und Wallis, wo die Pferdezucht sehr schwach betrieben wird, erzieht man Maulthiere. Man braucht sie mit Vortheil, und zwar in Wallis in größerer Anzahl, zum Bergtransport, wobei sie sich durch ihre Dauerhaftigkeit und ihren sichern Gang besonders nützlich erweisen.

Kleinere Mittheilungen.

Methode, Eis aufzubewahren. Diese beruht lediglich auf der Ausfüllung der zwischen den einzelnen Eisblöcken bleibenden Zwischenräume mit einem schlechten Wärmeleiter, wodurch das Eis länger als auf irgend eine andere Weise aufbewahrt werden kann. Das Verfahren ist einfach folgendes: Wenn an dem Orte, wo das Eis aufbewahrt werden soll, die gehörigen Vorbereitungen getroffen und das Eis in Stücke von gehöriger Größe geschnitten worden, legt man auf den Boden eine Schicht Eisblöcke, füllt die Zwischenräume mit einem schlechten Wärmeleiter (Sägespäne, Korkpulver, Stroh 2c.) und überdeckt das Ganze ebenfalls mit einer Schicht dieses letzteren. Sodann lege man eine zweite Schicht dieser Eisblöcke, füllt die Zwischenräume aus, legt darüber wieder eine Schichte schlechten Wärmeleiters und fährt so lange fort, bis der beabsichtigte Vorrath angehäuft ist. Zur Aufbewahrung des Eises für Haushaltungen, die es bloß für Küche und Milchwesen in Anwendung bringen wollen, kann dasselbe in doppelte Fässer gepackt werden, deren Zwischenräume mit Kohlenstaub oder Spreu ausgefüllt werden, die man über der Erde mit Stroh umlegt und mit luftdicht schließenden Deckeln schließt.

(Nach d. Industrie- u. Gewerbe-Bl.)

* * *

Sandseife. Man löst geschabte Marseiller Seife (oder eine andere Sorte) in wenig kochendem Regenwasser und rührt die 2½- bis 3fache Menge von dem Gewicht der Seife feinen, recht weißen durch Sieben von allen größeren Steinchen befreiten Sandes (Silbersandes) ein. Hierauf läßt man diese Mischung etwas kühlen und formt, wenn sie bis zur angemessenen Consistenz erstarrt ist, Seifenkugeln daraus die man nach dem völligen Erkalten mittelst eines schneidigen messingenen Ringes abdreht. Diese Seife reinigt in Folge ihres Sandgehaltes ungemein schnell und vollständig so wie auch ihre sandige Beschaffenheit nicht so unangenehm ist wie man erwarten sollte. Statt des Sandes wenden französische Seifenfabrikanten auch Bimsstein an. Solche Bimssteinseife ist eben so wirksam und insofern angenehmer, als sie sich weniger sandig anfühlt. Sie scheint indeß der Haut eine unangehmere Trockenheit zu ertheilen, was bei der Sandseife nicht der Fall ist. (Die Fundgrube.)

* * *

Der Landwirthschaftsverein für das Amt Medingen in Hannover veranstaltet alljährlich eine Rundreise durch einen Theil seines Bereichs oder Nachbarschaft, um in Augenschein zu nehmen, was für fortschreitende Landwirthe sehenswerth ist. Der Nutzen der bloßen Redeübung im Zimmer muß natürlich gegen den einer solchen Scheu weit nachstehen, und es ist andern landwirthschaftlichen Vereinen dringend zu empfehlen, daß sie es zur Abwechselung auch einmal mit solchen Reisen auf gemeinschaftliche Bereicherung und Belehrung versuchen.

(Illust. Landw. Dorfztg.)

* * *

Drainiren der Wege. Grund- oder bodenlose Wege wurden bisher behufs ihrer Trockenlegung durch Unterdrains von Strauchwerk oder Steinen verbessert. Anstatt derselben empfiehlt neuerdings Dr. Jahn in der Zeitschrift f. d. deutsche Drainirung die quelligten Stellen der Wege füglich durch Röhrendrains trocken zu legen.

(Die Fundgrube.)

Deputirte Ernst Baron v. Nolcken auf das im Arensburgschen Kreise und Karrisschen Kirchspiele belegene Gut Karrishof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 2464.

Riga, den 20. December 1858. 1

* * *

Demnach vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Uebernahme der An- und Abfuhr von Materialien zu den Straßenpflasterarbeiten im Jahre 1859 ein abermaliger Ausbot auf den 20. Januar 1859 anberaumt worden ist, so werden alle Diejenigen, welche solche Arbeit zu übernehmen gesonnen sein sollten, desmittelst aufgefordert, sich an dem bezeichneten Torgtermine um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderung, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Eingangs genannten Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, 24. Dec. 1858. Nr. 1318. 1

Лица, желающіе принять на себя подвозъ и увозъ матеріаловъ, потребныхъ для производства работъ по мощенію улицъ въ 1859 году приглашаются симъ, явиться для объявленія требуемыхъ ими цѣнъ къ торгу, который вторично производиться будетъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 20. ч. Января наступающаго 1859 года съ часа по полудни, а заранѣе явиться туда же для разсмотрѣнія условій. № 1318. 1

Рига, Декабря 24. дня 1858 года.

* * *

Der Eigenthümer eines am 21. December 1858 im Lindenruhschen Walde gefundenen schwarzschen Koppelhundes mit weißer Brust und gelben Flecken wird hierdurch aufgefordert sich binnen sechs Wochen a dato bei der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts zu melden. 3

Riga, den 30. December 1858. Nr. 1157.

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogtei-Gerichts werden Montag den 5. Januar 1859 um 10 Uhr in der Moskauer Vorstadt, Badstubenstraße, Eckhaus Blosfeldt, hinter Walters Apotheke 8 Anker mit und ohne Schnaps, 1/2 Faß mit Spiritus, diverse Flaschen mit und ohne Getränke, 1 alter Sopha, Strohstühle, 1 Tonbank, 1 Fortuna und andere Sachen; ferner: an denselben Tag um 12 Uhr in der St. Peterburger Vorstadt, große Alexanderstraße, Haus Schmidt vor der Pumpe, 1 Tonbank, 2 Tische, 6 Stühle eine Menge Flaschen und Anker mit und ohne Getränke, kupferne Maße, 1 Fortuna, 1 Alkoholometer, 1 Piepe mit circa 200 Stof Essig, 1 Oxhoft mit Kirschsaft, 1 Tonne mit Himbeersaft und diverse andere Gegenstände gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das Urlausbillet und der Taufschein des Gemeinen von der Revalschen Grenzwache August Eduard Löwenstein.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Schuhmachers-Wittwe Henriette Wilhelmine Schadwinkel geb. Steinke, 3

Schlossergesell Friedrich Julius Oelrich, Arbeiter Alexander Schieck, Musikus Christoph Engelhardt, Therese Paulsohn, 2

Handlungs-Diener Theodor Tobias, 1

nach dem Auslande.

Charlotte Adelheid Katharina geb. Berner, Johann Friedrich Kugelberg, Nikolai Panin, Carl Mentz, Carl Gustav Rosenberg, Semen Wasiljew, Anna Feldtmann Jacob Jürgensohn, Mowscha Leibowitsch Weiler, Israel Zodikow Sapier, Carl Siegfried, Johann Siegfried, George Weinberg, Konstantin Wassiljew, Christoph Ernst Kauffeldt, Johann Heinrich Kauffeldt, Klementi Alexejew Keranewsky, Johann Ernst Karum, Katharina Saweljewa Tropow, Ernst Walter, Dmitri Michailow Bogdanow, Leiser Kalmanowitsch Kaplan, Eduard Fischer, Chariton Jefimow, Masei Stepanow, Johann Graßmann, Wittwe Marie Lapping, Iwan Jakowlew, Jankel Schimowitsch Friedmann, Ludwig Wilhelm Backlay, Zimmergesell August Schier,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.

Bekanntmachung.

Es wird gesucht:

1) Ein **Pächter** für die Hofesfelder eines größeren Gutes in Livland;

2) Ein **Pächter** für eine Hoflage daselbst.

Das Nähere weist nach

Robert Friederichs. 2

Anzeige für Liv- und Kurland.

In der Verlags-Buchhandlung von G. A. Reyher in Mitau ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hoffmann, Franza, Konterbandneeka sehns, stahsts wahzeeschu jaunekleem par derrigu laika kawekli farakstihts, taggad Latweeschu wallodâ pahrzelts. (Ar weenu ar pehrwehm ispuschkotu bildi.) 40 Kap. 2.

Angekommene Fremde.

Den 2. Januar 1859.

Stadt London. Hr. Kaufmann Sone, Hr. Baron de la Ronsier le Nouri von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Jacoby, Hr. Lieut. v. Teploff von Mitau; Hr. Kaufmann Mayer aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Hahn von Moskau; Hr. Coll.-Secr. Sawitzky von Wenden.

St. Petersburger Hotel. Hr. Lieut. Bareischa aus Livland; Hr. Akademiker Tschumakow nebst Gattin von Tauroggen.

The Kings Arms. Hr. Kurländ. Vice-Gouverneur Baron v. Heyking aus Kurland; Hr. Kaufmann Bolzer von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Löwenstern von Libau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 27. December 1858.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze . .	3 50
Hafergrütze	4 50
Gerstengrütze	2 20 60
Erbsen	— —
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl . .	1 60 80
Weizenmehl	3 3 60
Kartoffeln pr. Tschet.	2 10 40
Butter pr. Pud . .	$6\frac{1}{2}$ 7 40
Heu „ „ . . K.	35 40
Stroh „ „ . . „	25 —
	pr. Faden
Birken-Brennholz . .	— —
Birken- u. Ellern- . .	— —

Ellern- . . pr. Faden	— —
Fichten-	— —
Grehnen-Brennholz .	— —
Ein Faß Branntwein am Thor:	
$\frac{1}{2}$ Brand . .	$8\frac{1}{2}$ 9
$\frac{2}{3}$ Brand . .	$9\frac{1}{2}$ 10
pr. Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf	$26\frac{4}{7}$
Ausschußhanf	$26\frac{2}{7}$
Paßhanf	26
„ schwarzer . .	
Tors	
Drujaner Reinhanf .	
„ Paßhanf .	
„ Tors . . .	

pr. Berkowez von 10 Pud	
Flachs, Kron-	50
„ Wrack-	44
Hofs-Dreiband . . .	45
Livländ. „ . . .	37
Flachshede	—
Lichttalg, gelber . . .	—
„ weißer . . .	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
pr. Berkowez von 10 Pud	
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	
Wachs . . . pr. Pud	$15\frac{1}{2}$ 16

pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18 21
Neshinscher Taback . .	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue . . .	
„ weiße . . .	
Säeleinsaat pr. Tonne	— $9\frac{1}{4}$
Thurmsaat pr. Tschet.	— —
Schlagsaat 112 ℔ .	
Hanfsaat 108 ℔ . .	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	
Hafer à 20 Garz. .	1 10

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	—	S. H. Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	—	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 24., 25.	26.	27.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
$4\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	„	113
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	$103\frac{1}{4}$	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	„	111
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	„	„	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 24., 25.	26.	27.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	$102\frac{1}{2}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	$101\frac{1}{4}$
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	102	$101\frac{1}{2}$
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	$100\frac{1}{2}$
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	93	„
Bankbillete	„	„	„	$99\frac{5}{8}$	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	4	„

Redacteur V. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 2. Januar 1859. Censor C. A. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.